

Die Marktgemeinde Thaya beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Screening Formular 2

15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Thaya

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH** unter der Planzahl **1535** am **13.05.2026**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 2	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	Windkraftzone WA9 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes – keine Widmungsänderung in diesem Bereich;
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konflikträchtigen Widmungen	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Regionales Raumordnungsprogramm für den Bezirk Waidhofen/Thaya
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - relevante Festlegungen	Leitfunktion „Wohnen“ für die Ortschaft Thaya im regionalen Rahmenkonzept Zukunftsraum Thayaland;
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	GLF aus dem Jahr 2004;
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - keine relevanten Aussagen	
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	Neues Bauland im Anschluss an bestehendes Bauland; Technische Infrastruktur für neues Bauland muss sichergestellt sein;
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	< 1ha
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	

Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	Gefahr eines hundertjährigen Hochwassers entlang der Thaya, des Taxenbaches, Schwarzbaches und des Winkelbaches → Änderungspunkt nicht davon betroffen
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbemanagement	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	ÄP 1, ÄP 2

HINWEIS ZU DEN ÄNDERUNGSPUNKTEN

ÄNDERUNGSPUNKT 1 - KG. THAYA

Der gegenständliche Änderungspunkt liegt südlich von Thaya an der Waidhofner Straße am Übergang von Bauland-Wohngebiet in das Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Nun soll das bestehende Bauland-Wohngebiet kleinflächig erweitert werden, um eine bessere Ausnutzbarkeit des südlichsten Bereiches des Wohnbaulandes zu ermöglichen. Das vis-à-vis der Straße sowie nördlich des Planungsbereich befindliche Wohnbauland ist bereits bebaut. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) sind keine relevanten Festlegungen für den Planungsbereich vorhanden, allerdings wird auf den potenziellen Konflikt zwischen Landwirtschaft und Wohnen hingewiesen (Im Nordosten des Planungsbereiches besteht bereits langjährig ein landwirtschaftlicher Betrieb). Dieser Änderungspunkt wird einem **detaillierten Screening** unterzogen.

ÄNDERUNGSPUNKT 2 – KG OBEREDLITZ

Am östlichen Ortsrand von Oberedlitz wird ein Parcours für Bogenschießsport von einem Verein betrieben (www.thyaner.at/). Der als Start- und Zielpunkt für diesen Parcours genutzte Bereich soll nun in seiner Nutzung abgesichert werden und als Grünland-Sportstätte-Bogenschießsport gewidmet werden. Dieser Änderungspunkt lag bereits im Rahmen der 12. Änderung auf und war Teil eines umfangreicheren Änderungspunktes, der auch eine Wohnbaulandwidmung umfasste. Der Punkt wurde jedoch nicht beschlossen, da für das Wohnbauland Versagungsgründe vorlagen. Nun ist jedoch lediglich der Part betreffend die Absicherung des Start- und Zielbereiches für die Nutzung des Bogenschießsportes (u.a. Lagerung von Equipment) geplant. In den raumordnungs- und naturschutzfachlichen Gutachten wurden im Rahmen der 12. Änderung keine Einwände eingebracht. Die nun vorgesehene Abgrenzung der Sportstätte ist gegenüber dem Entwurf aus der 12. Änderung kleinflächiger. Der nördlich angrenzende Böschungsbereich soll nun nicht mehr integriert werden. Dieser Änderungspunkt wird **detailliert gescreent**.

HINWEIS - QUELLENANGABEN:

Zur **Prüfung der Standortgefahren gemäß §15 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz** i.d.g.F. vorhandener **naturschutzrechtlichen Festlegungen** sowie **weiterer Informationen** zu den gegenständlichen Änderungspunkten wurden folgende Quellen herangezogen:

- Gefährdung durch Hochwasser (HQ₁₀₀)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wildbach Gefahrenzonen (rote, gelbe Zonen)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Wildbach und Lawinen Kataster
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Geogene Gefahren (Rutsch- und Sturzprozesse)
NÖ Atlas – Planung und Kataster/Geogene Gefahrenhinweiskarten
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Altlasten, Verdachtsflächen, Altstandorte und Altablagerungen:
Cadenza-Verdachtsflächenabfrage des Amtes der NÖ Landesregierung
<https://cadenza.noel.gv.at/cadenza/>
- Wasserverhältnisse
Digitale Bodenkarte Österreich (eBOD)
<https://bodenkarte.at/>
- Hangwasserabflussbereiche
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Hangwasser Gefahrenhinweise
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Naturschutzrechtliche Festlegungen
NÖ Atlas – Naturraum/Naturschutz
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wasserrechtliche Schutz- & Schongebiete
NÖ Atlas – Wasser/Wasserrecht
<https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Art der Festlegung			
1	KG. Thaya: Glf → BW			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald (*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Lt. NÖ Atlas keine Überlagerung mit Natura-2000 Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Naturparke oder Naturdenkmäler; Keine Überlagerung mit Forstflächen (lt. digitaler Katastermappe und Waldentwicklungsplan); Lt. Lokalausweis am 24.2.2026 handelt es sich beim Planungsbereich um eine verbuschte Fläche (v.a. Esche und Spitzahorn; teilweise u.a. auch Buche und Schlehe anzutreffen, kein Totholz), daher wird keine artenschutzrechtliche Relevanz vermutet;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Schutzgebiete und Forstflächen im Nahbereich;
Standortgefahren (*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Lt. NÖ Atlas keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser, Rutsch- oder Sturzprozesse; Keine Bewertung der Wasserverhältnisse auf Digitaler Bodenkarte (eBOD); Lt. Cadenza-Web-Abfrage keine Überlagerungen mit Altstandorten oder Altablagerungen; Kein Meliorationsgebiet betroffen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Kleinflächige Erweiterung des rechtskräftig gewidmeten Wohnbaulandes;

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevanten überörtliche Planungsbestimmungen; Kleinflächige Erweiterung von Wohnbauland zur besseren Nutzbarkeit des Wohnbaulandes; Wohnbauland nördlich und vis-à-vis von Planungsbereich bereits bebaut; Im ÖEK wird auf einen potenziellen Konflikt zwischen Landwirtschaft und Wohnen in diesem Bereich aufmerksam gemacht, in der Natur befindet sich nordöstlich der Planungsfläche ein landwirtschaftlicher Betrieb; Keine Überlagerung mit wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine ortsunüblichen Emissionen zu erwarten (kleinflächige Wohnbaulanderweiterung);
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Siehe Punkt „Lärm“; eventuell Immissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb im Nordosten möglich
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete oder –einrichtungen direkt oder indirekt betroffen;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Bereich bereits über westlich angrenzende Waidhofner Straße erschlossen; keine relevante Änderung der Verkehrsabwicklung zu erwarten; Lage innerhalb des Ortsgebietes;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Nächste Bushaltestelle (Thaya Kriegerdenkmal -Waidhofner Straße) rund 480 m entfernt;
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Bereich bereits über westlich angrenzende Waidhofner Straße erschlossen; keine relevante Änderung der Verkehrssicherheit zu erwarten;

Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Wohnbaulandes im Siedlungsverbund in Ortsrandlage; keine Beeinträchtigung zu erwarten;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Keine Landschaftsschutzgebiete betroffen; leicht überhöhte Lage des Planungsbereiches sowie nördlich anschließenden Wohnbaulandes ostseitig der Waidhofner Straße; nur im Siedlungsverbund wahrnehmbar

Nr.	Art der Festlegung			
2	KG. Thaya: Ggü-Immissionsschutz → Gspo-Bogenschießsport			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald (*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Lt. NÖ Atlas keine Überlagerung mit Natura-2000 Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Naturparke oder Naturdenkmäler; Keine Überlagerung mit Forstflächen (lt. digitaler Katastermappe und Waldentwicklungsplan); Planungsbereich geschottert, stark beanspruchte Fläche (Betretung und Befahrung, Stellplatz für Bogenschießen); eine einzelne Birke im westlichen Bereich vorhanden; Böschung (nordwestlich) bzw. Abbruchkante (nördlich) angrenzend, jedoch nicht Teil der Widmungsfläche
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler und Forstflächen im Nahbereich; Natura2000 FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ ca. 25 m entfernt, Planungsbereich bereits für Bogenschießsport beansprucht; Bestockung im Nahbereich gegeben, jedoch kein Wald laut DKM oder Waldentwicklungsplan; dieser Änderungspunkt wurde im Rahmen der 12. Änderung bereits zur Auflage gebracht und nicht beschlossen, im naturschutzfachlichen Gutachten wird dazu festgehalten, dass keine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten sei (RU1-R-619/035-2023, Mag. Claus Stundner)

Standortgefahren (*)				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Lt. NÖ Atlas keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser, Rutsch- oder Sturzprozesse; Überwiegend „mäßige feuchte“, kleinstflächig „wechselfeuchte“ Wasserverhältnisse auf Digitaler Bodenkarte (eBOD); Lt. Cadanza-Web-Abfrage keine Überlagerungen mit Altstandorten oder Altablagerungen; Kein Meliorationsgebiet betroffen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Sicherstellung der Nutzung des Planungsbereiches für Bogenschießsport
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevanten überörtlichen Planungsbestimmungen; Absicherung einer bestehenden Nutzung (Bogenschießsport); Im ÖEK ist im gegenständlichen Bereich ein Grüngürtel festgelegt, im Flächenwidmungsplan ist derzeit Ggü-Immissionsschutz festgelegt, allerdings ist durch die geplante Sportstätte keine Einschränkung des Immissionsschutzes zu erwarten (Immissionsschutz war überdies abschirmend zur nicht mehr bestehende Bahntrasse festgelegt); es sind keine relevanten Emissionen von der geplanten Nutzung zu erwarten; dieser Änderungspunkt wurde im Rahmen der 12. Änderung bereits zur Auflage gebracht und nicht beschlossen, im raumordnungsfachlichen Gutachten (RU7-O-619/081-2023, DI Pelz-Grundner, DI Mitterwenger-Fessler, 26.6.2023) wurden keine raumordnungsfachlichen Einwände gegen das Gspo-Bogenschießsport angeführt; Keine Überlagerung mit wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevanten Emissionen durch geplante Nutzung

				(Bogenschießsport) zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Siehe Punkt „Lärm“;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Absicherung der bestehenden Nutzung des Bogenschießsportes als Teil des Freizeitangebots der Gemeinde
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Bereich bereits über südlich angrenzende Landesstraße L8164 erschlossen; keine relevante Änderung der Verkehrsabwicklung zu erwarten; Abteilung Landesstraßenplanung ST3 bereits im Rahmen der 12. Änderung konsultiert – es wurden keine Einwände genannt (ST3-A-26/193-2023, 22.2.2023. Dr. Platzer);
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Nächste Bushaltestelle (Oberedlitz Ort) rund 360 m entfernt;
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Bereich bereits über südlich angrenzende Landesstraße L8164 erschlossen; keine relevante Änderung der Verkehrssicherheit zu erwarten;
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Ortsrandlage, Absicherung bestehender Nutzung; keine Beeinträchtigung des Ortsbildes vermutet, da aufgrund der nördlich an das Planungsgebiet angrenzenden Geländeerhebung nicht zusammen mit Siedlung wahrnehmbar;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Keine Landschaftsschutzgebiete betroffen; keine überhöhte Lage; Bereich bereits in Anspruch genommen; aufgrund der Kleinflächigkeit der Planungsfläche keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermutet; aufgrund des Geländes und des Baumbestandes von Norden, Nordosten und- westen kaum einsehbar;

Screening Formular 3

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
1, 2	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Das gesamte Ausmaß von Bauland und Verkehrsflächen bleibt annähernd gleich (lediglich kleinflächige Baulanderweiterung durch Änderungspunkt 1)
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	Der Versiegelungsgrad im Gemeindegebiet wird durch die geplante Umwidmung gegenüber den rechtskräftigen Widmungen nicht wesentlich verändert
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Bereich der kleinflächigen Wohnbaulanderweiterung verbuscht; bei etwaiger Bebauung nach erfolgter Umwidmung daher kleinräumige Änderung des Mikroklimas zu erwarten
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine Uferbereiche berührt;
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Lage im Grundwasserkörper der Böhmisches Masse
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Keine Uferbereiche berührt;